

DER APOSTOLISCHE ADMINISTRATOR DES BISTUMS PASSAU

Stiftungssatzung

Bischöfliche Administration der Kapellstiftung Altötting

Präambel: Dem Bischof von Passau obliegt die Sorge um die Wallfahrt in Altötting. Die Kapellstiftung Altötting untersteht daher der besonderen Obhut und Aufsicht des Diözesanbischofs.

§ 1 Kirchliche Stiftung – geltendes Recht

Die Stiftung trägt den Namen Bischöfliche Administration der Kapellstiftung Altötting. Bei der Kapellstiftung handelt es sich um eine sonstige kirchliche Stiftung gemäß Art. 1 Abs. 2 Ziff. 3 a KiStiftO, die ausschließlich kirchlichen Zwecken dient.

Das geltende Recht dieser Stiftung ergibt sich aus Art. 2 KiStiftO, soweit im folgenden nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 2 Zweck, Aufgabe

Aufgabe der Kapellstiftung ist die Erhaltung und Förderung der Wallfahrten in Altötting.

§ 3 Organe der Stiftung – Stiftungsrat

Organ der Kapellstiftung ist der Stiftungsrat.

Der Stiftungsrat besteht aus

- dem Wallfahrtsrektor (Administrator) als Stiftungsvorstand
- einem jeweils vom Bischof auf fünf Jahre zum stellvertretenden Stiftungsvorstand ernannten Mitglied
- zwei weiteren vom Bischof auf fünf Jahre ernannten Mitgliedern.

§ 4 Stiftungsrat – Mitglieder

Der Wallfahrtsrektor (Administrator) der Kapellstiftung wird vom Bischof von Passau ernannt und ist als solcher geborenes Mitglied des Stiftungsrates.

Darüber hinaus benennt der Bischof von Passau drei weitere Mitglieder des Stiftungsrates, darunter den stellvertretenden Stiftungsvorstand, auf fünf Jahre.

Scheidet während der Laufzeit ein Mitglied aus, so benennt der Bischof von Passau für die noch offene Amtszeit ein neues Mitglied.

Nach Ablauf der fünf Jahre üben die Stiftungsratsmitglieder ihr Amt bis zur Ernennung der neuen Mitglieder, bzw. der Wiederernennung weiter aus.

§ 5 Vertretung/Verwaltung

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung unter der Obhut und Aufsicht der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde gerichtlich und außergerichtlich, vorbehaltlich folgender Bestimmungen:

Der Wallfahrtsrektor (Administrator) vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrates und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist befugt, im Einvernehmen mit der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

Im Übrigen bedarf die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung durch den Wallfahrtsrektor (Administrator) eines ihn jeweils bevollmächtigenden Beschlusses des Stiftungsrates.

Die Verwaltung der Stiftung bestimmt sich nach Art. 38 – 40 KiStiftO nach den Vorschriften über die Verwaltung sonstiger kirchlicher Stiftungen.

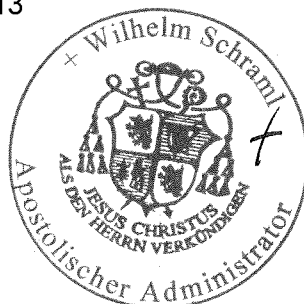
Der Stiftungsrat stellt zur Entlastung des Wallfahrtsrektors (Administrators) einen Geschäftsführer an.

§ 6 Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht bestimmt sich gemäß Art. 42 – 46 KiStiftO. Sie obliegt demnach der Bischöflichen Finanzkammer Passau.

Diese Satzung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und ersetzt die Satzung vom 8. Dezember 2009.

Passau, den 1. Juni 2013



Wilhelm Schraml
Bischof
Apostolischer Administrator